



Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

Go Dogs
Herr Robert Drobeck
Wandlitzer Chaussee 75
16321 Bernau bei Berlin

ERLAUBNIS NACH § 11 ABS. 1 NR. 3, NR. 3F UND NR. 6 DES TIERSCHUTZGESETZES

Sehr geehrter Herr Drobeck,

gemäß Ihrem Antrag vom 29. März 2019 ergeht folgender Bescheid:

Herrn Robert Drobeck, wohnhaft in Wandlitzer Chaussee 75, wird die **Erlaubnis**,

- **Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung (hier: Hundepension, Tagespension) zu halten,**
- **für Dritte Hunde auszubilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anzuleiten,**
- **für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten, erteilt.**

1. Diese Erlaubnis ist an die sachkundige Person Robert Drobeck, geb. 11.02.1989 in Berlin, gebunden.

Die Erlaubnis gilt befristet für fünf Jahre **bis zum 03.04.2024** und kann auf Antrag verlängert werden. Sie umfasst die im Antrag angegebenen Räume und Haltungseinrichtungen der Hundepension und Hundeausbildungsstätte mit max. 5 Pensionsräumen (4x12m², 1x30m² mit Auslauf), einer Tagesstätte für 10-12 Hunde und Ausbildungs- bzw. Auslaufplätzen von 3300 m² bzw. 1900 m², sowie die im Rahmen der Tätigkeit als Hundetrainer bezeichneten Ausbildungseinrichtungen.

2. Die o.g. Erlaubnis ist mit nachfolgenden **Nebenbestimmungen** verbunden:

Nebenbestimmungen Tierpension

Der Landrat

Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt
Veterinär- u. Lebensmittelüberwachung

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Frau Dr. Münnich
Raum C.008.0.12
Telefon 03334 214 1623
Telefax 03334 214 2600
veterinaeramt@kvbarnim.de

03. April 2019

Ihr Zeichen
Antrag vom 29.03.2019

Unser Zeichen
39TSch 24/19

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 0000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

- 2.1 Die Haltungssysteme müssen so beschaffen sein, dass den Hunden keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können: ausbruchsicher eingezäuntes Gelände, Witterungsschutz und Schattenbereiche, Ausschluss von Verletzungsgefahren. Die Hunde müssen ausreichend separate Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung haben. Unverträgliche Tiere dürfen nicht zusammen gehalten werden. Spielzeuge müssen tierschutzgerecht sein.
- 2.3 Sie haben Nachweise zu den untergebrachten Hunden und deren Besitzer zu führen. Der Zeitpunkt der Aufnahme in die Pension und der Rückgabe an die Besitzer ist aufzuzeichnen (Führung eines Bestandsbuches) und 3 Jahre aufzubewahren.
- 2.4 Ein Aufnahmeprotokoll für jeden Hund soll gleichzeitig auch die Einstellungsvoraussetzungen beinhalten (Impfungen, zeitnahe Endo- und Ektoparasitenbehandlungen, Besonderheiten des jeweiligen Tieres und erforderliche Dauermedikationen).
- 2.5 Für den Erkrankungsfall eines Tieres haben Sie unverzüglich einen Tierarzt aufzusuchen und erforderliche diagnostische und therapeutische Maßnahmen zu veranlassen. Diese sind aufzuzeichnen und 3 Jahre aufzubewahren.
- 2.6 Beim gehäuften Auftreten von Erkrankungen haben Sie unsere Behörde unverzüglich zu informieren.
- 2.7 Jeder Ortswechsel der Betriebsstätte, die Aufgabe des Betriebes sowie Änderungen der im Antrag benannten Angaben sind dem Veterinäramt innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen.
- 2.8 Nach jeder Belegung sind Reinigungs- und ggf. Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen (Hygieneordnung).
- 2.9 Sie sind verpflichtet, Weiterbildungen zu Fachthemen in mindestens dreijährigen Intervallen zu besuchen und diese nachzuweisen.
- 2.10 Unserer Behörde ist zur Überprüfung der Tierhaltung/ der Tätigkeit während der üblichen Geschäftszeiten der Behörde Zutritt und Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

Nebenbestimmungen Hundeausbildung

- 2.11 Die Ausbildungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass neben einem erforderlichen Witterungsschutz und Schattenbereichen keine Verletzungsgefahren durch Geräte und Hilfsmittel oder stromführende Drähte entstehen.
- 2.12 Trainingshilfsmittel wie Halsbänder, Geschirre, Maulkörbe oder Spielzeuge müssen tierschutzgerecht sein.
- 2.13 Eine Versorgung mit Tränkwasser, sofern ein eingegrenztes Übungsgelände genutzt wird, muss gewährleistet sein.
- 2.14 Sie haben Nachweise zu den ausgebildeten Tieren und deren Besitzer zu führen. Darüber hinaus sind Beginn, Ende und Ort der Ausbildung aufzuzeichnen.

Die Punkte 2.6, 2.7 und 2.9 und 2.10 gelten gleichlautend für die Hundeausbildung.

3. Die Erlaubnis kann jederzeit nachträglich mit weiteren Auflagen ergänzt, ganz oder teilweise entschädigungslos widerrufen oder ausgesetzt werden, wenn Bestimmungen des Tierschutz- oder Tierseuchengesetzes oder Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden.

4. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Begründung:

zu Punkt 1

Nach § 11 (1) Nr. 3 Tierschutzgesetz bedarf, wer gewerbsmäßig Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung (hier: Hundepension) halten und nach § 11 (1) Nr.8f für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten möchte, einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde.

Zuständige Behörden nach dem Tierschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden (§ 1 der Tierschutzzuständigkeitsverordnung - TierSchZV in der zz. g. F. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim ist die für Ihren Antrag zuständige Behörde.

zu Punkt 2 bis 3

Soweit Ihrem Antrag stattgegeben wurde, ist eine Begründung nicht erforderlich. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden in speziellen Ausführungsbestimmungen noch keine konkreten Regelungen zur Erlaubniserteilung nach §11 Abs. 1 Nr. 8f TierSchG getroffen. Es ist davon auszugehen, dass Rechtsverordnungen des Bundesministeriums (§11 Abs. 2 TierSchG), welche die Voraussetzungen und Verfahren für die Erlaubniserteilung, die Inhalte der Erlaubnis und die Verfahrensweise im Falle nachträglicher Änderungen der für die Erlaubniserteilung wesentlichen Sachverhalte, einschließlich der Pflicht zur Anzeige solcher Änderungen regeln, erlassen werden. Von der Möglichkeit der Befristung Ihrer Erlaubnis macht unsere Behörde aus vorgenannten Gründen Gebrauch.

Nach § 11 Abs. 2a TierSchG kann die Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, u.a. unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die aufgeführten Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach §11 TierSchG. Bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit sind die tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen ständig zu beachten.

zu Punkt 4

Die Kostenfestsetzung beruht auf den Festlegungen der §§ 1 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) i.V.m. § 1 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit u. Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22.11.2011 in der z.Z. gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift trägt der Zweckveranlasser die Kosten eines von ihm veranlassten Verwaltungsverfahrens. Hierzu erhalten Sie einen gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

Hinweise

Die Erlaubnis ersetzt nicht die Genehmigungen anderer Rechtsbereiche. Verstöße gegen die gesetzlichen Forderungen werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und sind mit einer Geldbuße bedroht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbe-
helf@kvbarnim.de sowie Cc die im Briefkopf genannte E-Mail Adresse.

Rechtsgrundlagen (in jeweils gültiger Fassung)

Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207)

Tierschutzhundeverordnung vom 02. Mai 2001 (BGBl. I S. 838)

Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 246)

Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Ver-
braucherschutz (GebOMUGV) vom 22.11.2011.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003, zul. geändert durch Art. 3
des Gesetzes v. 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Eberswalde, 03. April 2019

Im Auftrag



Dr. Mielke
Amtstierarzt

